Offene Ganztagsgrundschule Destedt

Anmeldebogen

	_
0	Einschulung 2022/23
0	Zugang: zum



Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungs-berechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie in Papierform im Sekretariat oder in der Info-Mappe zum Schulstart. Bei denen mit * gekennzeichneten Angaben handelt es sich um freiwillige Angaben.

Angaben zum Schulkind:			
Familienname			
Vorname(n)			
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich		
Geburtstag			
Geburtsort			
Staatsangehörigkeit			
Herkunftssprache			
Bekenntnis	□ evangelisch □ katholisch □ ohne □ sonstiges:		
Teilnahme am Religionsunterricht	□ ja □ nein		
Anschrift:			
- Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon			
E-Mail-Adresse			
Anzahl der Geschwister und Nummer in der Geschwisterreihe*			
Fahrschüler/in:	□ ja □ nein		
Liegen für den Schulbereich bedeutsame Erkrankungen oder Behinderungen vor? Ggf. Bemerkungen hierzu:	□ ja □ nein		
Impfschutz gegen Masern liegt vor? (Nachweis muss vor der Aufnahme in der Schule erbracht werden)	□ ja □ nein		
Kindergartenbesuch	□ ja □ nein Name der Einrichtung:		
Wurde im Kindergarten eine Sprachstandsfeststellung durchgeführt?	□ ja □ nein		
Wir sind/ich bin damit einverstanden, dass der Kindergarten Auskünfte, die für die Einschulung wichtig sind, an die Schule weitergibt.	□ ja □ nein		
	bitte wenden		

	Angaben zu den Erziehungsberechtigten				
- Straße, Haus-Nr PLZ, Ort - Telefon* Erreichbarkeit in Notfällen Name und Vorname des Vaters Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr PLZ, Ort - Telefon* Erreichbarkeit in Notfällen Angaben zur Sorgeberechtigung In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fälle in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass ied ie Sorge gemeinsam übernehmen wollen Halle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt. Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, indem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt. Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, b BGB) Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor? ja nein Erfolgte die Vorlage einer ja nein Erfolgte die Vorlage einer ja nein Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde ja nein Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde ja nein Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde ja nein	Name und Vorname der Mutter				
Name und Vorname des Vaters Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr PLZ, Ort - Telefon* Erreichbarkeit in Notfällen Angaben zur Sorgeberechtigung In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fälle in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt. Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, indem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt. Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, b BGB) Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	- Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort				
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr PLZ, Ort - Telefon* Erreichbarkeit in Notfällen Angaben zur Sorgeberechtigung In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fälle in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt. Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, indem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt. Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, b BGB) Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor? ja nein	Erreichbarkeit in Notfällen				
- Straße, Haus-Nr PLZ, Ort - Telefon* Erreichbarkeit in Notfällen Angaben zur Sorgeberechtigung In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fälle in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §\$ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt. Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, indem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt. Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, b BGB) Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor? ja	Name und Vorname des Vaters				
Angaben zur Sorgeberechtigung In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fälle in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt. Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, indem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt. Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, b BGB) Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	- Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort				
In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fälle in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt. Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, indem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt. Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, b BGB) Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	Erreichbarkeit in Notfällen				
Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, b BGB) Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt. Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, indem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung				
Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?					
Sorgerechtserklärung des Kindesvaters? Bei getrenntlebenden Sorgeberechtigten Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	□ ja □ nein			
Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	_	□ ja □ nein			
Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde vorgelegt: Bemerkungen: Anmeldende/r Erziehungsberechtigte/r:	Bei getrenntlebenden Sorgeberechtigten				
vorgelegt: Bemerkungen: Anmeldende/r Erziehungsberechtigte/r:	Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	□ ja □ nein			
Anmeldende/r Erziehungsberechtigte/r:		□ ja □ nein			
	Bemerkungen:				
Datum, Unterschrift (Mutter) Datum, Unterschrift (Vater)	Anmeldende/r Erziehungsberechtigte/r:				
	Datum, Unterschrift (Mutter)	Datum, Unterschrift (Vater)			

wichtig: Unterschrift **beider** Erziehungsberechtigten

Anlage: Erklärung zur Sorgeberechtigung